

**Hinweis:**

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

**Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)**

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

76-7 Schempp-Hirth

Betroffenes Segelflugzeug:  
Standard Cirrus; Geräte-Nr. 278.  
Werknummern 1 bis 604,  
Grob Fertigung; alle Werknummern  
(Bau Nummern G1 bis G200).

Datum der Ausgabe:  
18. Februar 1976

Betrifft:  
Sitzwanne.

Anlaß:  
Mögliche Behinderung des Hebels der Schleppkupplung.

**Maßnahmen:**

1. Falls nicht bereits ausgeführt, ist die Sitzwanne entsprechend der Technischen Mitteilung zu versteifen.
2. Durchführung einer Funktionskontrolle.

**Technische Mitteilung des Herstellers:**

Technische Mitteilung Nr. 278-18.

Die technische Mitteilung wird hiermit zum Bestandteil dieser LTA.

**Fristen:**

Bei der nächsten Jahresnachprüfung, spätestens jedoch am 30.4.1976.

**Durchführung und Bescheinigung:**

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen. Die Durchführung ist im Bordbuch zu bescheinigen.